



Nr. 26 / 28. Dezember 2012

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Rechtsverordnung über die Änderung des Gebietes der Gemeinde Gars am Inn, Landkreis Mühldorf am Inn, und der Gemeinde Soyen, Landkreis Rosenheim, sowie der Landkreise Mühldorf am Inn und Rosenheim

275

Rechtsverordnung über die Änderung des Gebietes des Marktes Pförring, Landkreis Eichstätt, und der Gemeinde Münchsmünster, Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm, sowie der Landkreise Eichstätt und Pfaffenhofen an der Ilm

276

Haushaltssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstfeldbruck für das Haushaltsjahr 2012

276

Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2011 des Zweckverbands Wasserversorgung Isar-Vils

277

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Satzung für die kbo-Berufsfachschulen für Gesundheits- und Krankenpflege sowie Pflegefachhilfe

278

Satzung zur Aufhebung der Satzungen des Bezirks Oberbayern für die Berufsfachschulen für Krankenpflege und Krankenpflegehilfe

279

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005

279

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Verkehrsflughafen München; Grundwassernutzung zu Brauchwasserzwecken in der Energiezentrale Ost

279

Bauwesen

Aufgabenübertragung Teilflächennutzungsplan Windkraft

280

Landesentwicklung

Haushaltssatzung des Planungsverbands Region Oberland für das Haushaltsjahr 2012

280

Nichtamtlicher Teil

Literaturhinweise

281

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Rechtsverordnung über die Änderung des Gebietes der Gemeinde Gars am Inn, Landkreis Mühldorf am Inn, und der Gemeinde Soyen, Landkreis Rosenheim, sowie der Landkreise Mühldorf am Inn und Rosenheim

Vom 20. Dezember 2012 12.1-1402-2/12

Die Regierung von Oberbayern erlässt nach Art. 8 und 9 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Aus der Gemeinde Soyen, Landkreis Rosenheim, werden folgende Flurstücke der Gemarkung Schlicht mit einer Fläche von insgesamt 21.731 m² in die Gemeinde Gars am Inn, Landkreis Mühldorf am Inn, umgegliedert:

Flurstück Nr. 2677 (820 m²), Flurstück Nr. 2683/1 (120 m²), Flurstück Nr. 2684 (16.139 m²), Flurstück Nr. 2685 (2.156 m²), Flurstück Nr. 2686 (2.045 m²), Flurstück Nr. 2695/2 (17 m²), Flurstück Nr. 2695/3 (86 m²), Flurstück Nr. 2700 (46 m²), Flurstück Nr. 2700/5 (17 m²), Flurstück Nr. 2700/6

(17 m²), Flurstück Nr. 2700/15 (28 m²), Flurstück Nr. 2700/18 (130 m²), Flurstück Nr. 2700/19 (11 m²), Flurstück Nr. 2700/20 (55 m²), Flurstück Nr. 2700/24 (8 m²), Flurstück Nr. 2700/25 (25 m²) und Flurstück Nr. 2700/26 (11 m²).

§ 2

Aus der Gemeinde Gars am Inn, Landkreis Mühldorf am Inn, werden folgende Flurstücke der Gemarkung Lengmoos mit einer Fläche von insgesamt 26.652 m² in die Gemeinde Soyen, Landkreis Rosenheim, umgliedert:

Flurstück Nr. 1567/3 (31 m²), Flurstück Nr. 1693/3 (229 m²), Flurstück Nr. 1698/7 (97 m²), Flurstück Nr. 1700 (5.180 m²), Flurstück Nr. 1701 (4.670 m²), Flurstück Nr. 1701/1 (650 m²), Flurstück Nr. 1702 (4.500 m²), Flurstück Nr. 1703/3 (7.071 m²), Flurstück Nr. 1747/5 (23 m²), Flurstück Nr. 1747/6 (6 m²), Flurstück Nr. 1761/2 (10 m²), Flurstück Nr. 1761/3 (48 m²), Flurstück Nr. 1761/5 (145 m²), Flurstück Nr. 1766 (3.176 m²), Flurstück Nr. 1766/1 (634 m²), Flurstück Nr. 1767/1 (32 m²), Flurstück Nr. 1767/2 (8 m²) und Flurstück Nr. 1767/3 (142 m²).

§ 3

Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Mühldorf am Inn und Rosenheim geändert.

§ 4

Die Vermessungsämter Mühldorf am Inn und Rosenheim werden einen Fortführungsnachweis fertigen, der dann dort aufliegen wird und eingesehen werden kann.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

München, 20. Dezember 2012

Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Rechtsverordnung über die Änderung des Gebietes des Marktes Pförring, Landkreis Eichstätt, und der Gemeinde Münchsmünster, Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm, sowie der Landkreise Eichstätt und Pfaffenhofen an der Ilm

Vom 10. Dezember 2012 12.1-1402-4/12

Die Regierung von Oberbayern erlässt nach Art. 8 und 9 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Aus der Gemeinde und Gemarkung Münchsmünster, Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm, wird das Flurstück Nr. 1255/1 mit einer Fläche von 23 m² ausgegliedert und in den Markt Pförring, Landkreis Eichstätt, Gemarkung Gaden bei Pförring eingegliedert.

§ 2

Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Pfaffenhofen an der Ilm und Eichstätt geändert.

§ 3

Die Vermessungsämter Pfaffenhofen an der Ilm und Ingolstadt, Außenstelle Eichstätt werden einen Fortführungsnachweis fertigen, der dann dort aufliegen wird und eingesehen werden kann.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

München, 10. Dezember 2012

Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Haushaltssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck für das Haushaltsjahr 2012

I.

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund der Art. 55 ff. der Landkreisordnung – LKrO – in Verbindung mit Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	963.402 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	20.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage nach § 14 Abs. 1 der Verbandssatzung wird für das Haushaltsjahr 2012 auf 138.297 € festgesetzt.

Der Umlagesatz wird gemäß § 14 Abs. 1 der Verbandssatzung für die einzelnen Landkreise wie folgt festgesetzt:

Landkreis:	Einwohner (Stand: 31.12.10)	%	Euro
Fürstenfeldbruck	204.538	34,79	48.107,62
Starnberg	130.283	22,16	30.642,74
Dachau	138.547	23,56	32.586,44
Landsberg	114.626	19,49	26.960,20
Gesamt	587.994	100,00	138.297,00

Die Umlage nach § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung wird für das Haushaltsjahr 2012 auf 722.105 € festgesetzt (Kosten des Feuerwehrenteils der ILS Fürstenfeldbruck). Diese Umlage wird wie folgt verteilt:

- 30 % zu vier gleichen Teilen (entspricht 25 % je Mitgliedslandkreis aus 30 %)
- 70 % im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen der Mitgliedslandkreise.

Der Umlagesatz gemäß § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung wird für die einzelnen Landkreise wie folgt festgesetzt:

Landkreis	Einwohner (Stand: 31.12.10)	30 % Euro	70 % Euro	100 % Euro
Fürstenfeld- bruck	204.538	54.157,88	175.832,65	229.990,53
Starnberg	130.283	54.157,88	111.998,77	166.156,65
Dachau	138.547	54.157,87	119.102,98	173.260,85
Landsberg	114.626	54.157,87	98.539,10	152.696,97
Gesamt	587.994	216.631,50	505.473,50	722.105,00

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 27 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 59 Abs. 3 LKrO ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbands in Fürstenfeldbruck, Münchner Str. 29, ILS, Zimmer G-102, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.

Fürstenfeldbruck, 9. März 2012

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck

Thomas Karmasin
Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG ISAR-VILS

Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2011 des Zweckverbands Wasserversorgung Isar-Vils, Hofham, Am Wasserwerk 1, 84174 Eching

I.

Aufgrund § 9 der Betriebssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2008 in Verbindung mit Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 88 der Gemeindeordnung (GO) und § 25 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung (EBV) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2011 festgestellt und über die Verwendung des Jahresgewinns beschlossen. Gemäß § 25 Abs. 4 EBV in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG wird hiermit der Beschluss bekannt gemacht:

1. Die Verbandsversammlung hat am 27. November 2012 den geprüften Jahresabschluss 2011 gemäß § 9 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb und § 25 Abs. 3 EBV mit folgenden Abschlusszahlen festgestellt und die Entlastung erteilt:

Bilanzsumme	20.894.353,31 €
Jahreserfolgsrechnung (Rohergebnis)	2.147.905,66 €
Jahresgewinn	12.797,99 €

Der Jahresgewinn in Höhe von 12.797,99 € ist mit den Verlustvorträgen aus Vorjahren zu verrechnen.

Aufgrund des Jahresergebnisses 2011 ergibt sich zum 31. Dezember 2011 folgende Entwicklung:

Verbleibender Verlustvortrag zum 31. Dezember 2010:	449.702,87 €
Jahresgewinn 2011:	12.797,99 €
Verbleibender Verlust zum Schluss des WJ 2011: Stand 31. Dezember 2011	436.904,88 €

2. Herr Dr. Lenz, Wirtschaftsprüfer, hat den Jahresabschluss 2011 geprüft und nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss 2011 entspricht nach meiner pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Vaterstetten, 9. Oktober 2012

Dr. Lenz
Wirtschaftsprüfer

II.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils, Hofham, Am Wasserwerk 1, 84174 Eching, sieben Tage ab Bekanntmachung während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (§ 25 Abs. 4 Satz 3 EBV).

Hofham, 27. November 2012
Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils

Walter Brandlmeier
Verbandsvorsitzender

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

KLINIKEN DES BEZIRKS OBERBAYERN – KOMMUNAL- UNTERNEHMEN

Satzung für die kbo-Berufsfachschulen für Gesundheits- und Krankenpflege sowie Pflegefachhilfe

Das „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ erlässt aufgrund von Art. 17 S. 1, Art. 75 Abs. 2 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung – BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS 2020-4-2-I),

zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30), § 2 Abs. 2 Satz 3 der Unternehmenssatzung „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2012 (OBABl Nr. 16/2012 vom 10. August 2012, S. 146), in Verbindung mit Art. 27 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 37 des Gesetzes zur Anpassung von Gesetzen an das Gesetz zum neuen Dienstrecht in Bayern vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689) folgende Satzung:

§ 1

Das „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ betreibt folgende Berufsfachschulen:

1. kbo-Berufsfachschule für Gesundheits- und Krankenpflege, Kliniken des Bezirks Oberbayern, Haar. Die Berufsfachschule ist der Isar-Amper-Klinikum gemeinnützigen GmbH an dem Standort München-Ost angegliedert.
2. kbo-Berufsfachschule für Gesundheits- und Krankenpflege, Kliniken des Bezirks Oberbayern, Taufkirchen (Vils). Die Berufsfachschule ist der Isar-Amper-Klinikum gemeinnützigen GmbH an dem Standort Taufkirchen (Vils) angegliedert.
3. kbo-Berufsfachschule für Gesundheits- und Krankenpflege, Kliniken des Bezirks Oberbayern, Wasserburg. Die Berufsfachschule ist der Inn-Salzach-Klinikum gemeinnützigen GmbH angegliedert.
4. kbo-Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe, Kliniken des Bezirks Oberbayern, Haar. Die Berufsfachschule ist der Isar-Amper-Klinikum gemeinnützigen GmbH an dem Standort München-Ost angegliedert.
5. kbo-Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe, Kliniken des Bezirks Oberbayern, Wasserburg. Die Berufsfachschule ist der Inn-Salzach-Klinikum gemeinnützigen GmbH angegliedert.

§ 2

Für Unterricht und Betrieb der Berufsfachschulen für Gesundheits- und Krankenpflege gelten das Krankenpflegegesetz (KrPflG) vom 16. Juli 2003 (BGBl I S. 1.442) sowie die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) vom 10. November 2003 (BGBl I S. 2.263) in den jeweils geltenden Fassungen. Für Unterricht und Betrieb der Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe gilt die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe und Hebammen (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSO Pflege) vom 19. Mai 1988 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

München, 4. Dezember 2012

Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen

Martin Spuckti
Vorstand

BEZIRK OBERBAYERN

Satzung zur Aufhebung der Satzungen des Bezirks Oberbayern für die Berufsfachschulen für Krankenpflege und Krankenpflegehilfe

Aufgrund von Art. 17 S. 1 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung – BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS 2020-04-2-I), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366), in Verbindung mit Art. 27 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch §§ 1, 2 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und weiterer Vorschriften vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344) erlässt der Bezirk Oberbayern folgende Satzung zur Aufhebung der Satzungen des Bezirks Oberbayern für die Berufsfachschulen für Krankenpflege und Krankenpflegehilfe:

Die folgenden Satzungen des Bezirks Oberbayern treten mit Inkrafttreten der Satzung für die Berufsfachschulen für Gesundheits- und Krankenpflege sowie Krankenpflegehilfe vom 4. Dezember 2012 (OBABI Nr. 26 vom 28. Dezember 2012) der „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ außer Kraft:

1. Satzung für die Berufsfachschule für Krankenpflege des Bezirks Oberbayern beim Bezirkskrankenhaus Taufkirchen (Vils) vom 23. Februar 1987 (RABI OB S. 17),
2. Satzung für die Berufsfachschule für Krankenpflege des Bezirks Oberbayern beim Bezirkskrankenhaus Gabersee vom 28. Juli 1987 (RABI OB S. 109),
3. Satzung für die Berufsfachschule für Krankenpflege des Bezirks Oberbayern beim Bezirkskrankenhaus Haar vom 28. Juli 1987 (RABI OB S. 109),
4. Satzung für die Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe des Bezirks Oberbayern beim Bezirkskrankenhaus Haar vom 28. Juli 1987 (RABI OB S. 109),

5. Satzung für die Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe des Bezirks Oberbayern beim Bezirkskrankenhaus Gabersee vom 21. Juli 1989 (RABI OB S. 165).

München, 17. Dezember 2012
Bezirk Oberbayern

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 74 EnWG sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Die Entscheidungen der Bayerischen Landesregulierungsbehörde sind auf der zentralen Internetseite der Bayerischen Landesregulierungsbehörde veröffentlicht (www.bayerische-landesregulierungsbehoerde.de > Informationen > Entscheidungen). Dort sind auch weitere Informationen zur Regulierung der Energieversorgungsnetze sowie zu den Aufgaben der Landesregulierungsbehörden abrufbar.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Verkehrsflughafen München; Grundwassernutzung zu Brauchwasserzwecken in der Energiezentrale Ost

Bekanntgabe vom 20. Dezember 2012 25-33-3721.1-MUC-9-12

Die Flughafen München GmbH hat bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – mit Schreiben vom 16. August 2012 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zum Entnehmen und Zutagefördern von Grundwasser zu Brauchwasserzwecken (Kühlwasser) in der geplanten Energiezentrale Ost des Flughafens München beantragt. Die Energiezentrale Ost und die vorgesehene Entnahmestelle befinden sich im Bereich nördlich der „Allgemeinen Luftfahrt“.

Für das Vorhaben war nach § 3c UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird.

Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – , Maximilianstraße 39, 80538 München, oder unter der Tel.-Nr. 089 2176-2375 eingeholt werden.

München, 20. Dezember 2012
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Aufgabenübertragung gemäß § 203 Abs. 1 BauGB, § 1 Abs. 2 ZustVBauGB

Rechtsverordnung vom 19. Dezember 2012 33-4601-1/12

Aufgrund von § 203 Abs. 1 BauGB, § 1 Abs. 2 ZustVBauGB erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1
Aufgabenübertragung

(1) Die Aufgabe Erstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft wird für die Gemeinden Apfeldorf, Dießen am Ammersee, Kinsau und Rott auf die Gemeinde Denklingen übertragen.

(2) Die Aufgabe Erstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft wird für die Gemeinden Vilgertshofen und Reichling auf die Gemeinde Fuchstal übertragen.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, 19. Dezember 2012
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Landesentwicklung

PLANUNGSVERBAND REGION OBERLAND

Haushaltssatzung des Planungsverbands Region Oberland für das Haushaltsjahr 2012

I.

Aufgrund von Art. 8 Abs. 5 BayLplG in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 57 ff. LKrO erlässt der Planungsverband Region Oberland folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in Einnahmen und Ausgaben mit 61.600 €

und im Vermögenshaushalt
in Einnahmen und Ausgaben mit 0 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Ein Finanzplan wird nicht erstellt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, 12. Dezember 2012
Planungsverband Region Oberland

Harald Kühn
Landrat, Verbandsvorsitzender

II. **Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart**

Ab dem Tag der Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan für die Dauer einer Woche in der Geschäftsstelle (Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Olympiastraße 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Zimmer B 203) während der üblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht auf.

Schieder/Happ, **Bayerisches Kommunalabgabengesetz**, Kommentar. 11. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juni 2012, 350 S., 124,90 €.

Fischer-Hüftle, **Naturschutz** – Rechtsprechung für die Praxis. 15. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2012, 328 S., 129,90 €.

Nichtamtlicher Teil

Literaturhinweise

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Mindorf, **Verkehrskontrollen**; Informationen für die Überwachung von Fahrzeugführer und Fahrzeug. 67. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2012. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 2 000 S. im Ordner) 41 €.

Walhalla Fachverlag, Regensburg

Bayerischer Beamtenbund (Hg.); Kattenbeck (Bearb.), **Bayerisches Beamten-Jahrbuch**; Ergänzbare Sammlung mit CD ROM. Ergänzungslieferung 2013/I. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (2 Ordner) 59 €.

Verlagsgruppe Hüthing Jehle Rehm GmbH, München

Breier/Dassau/Kiefer, **TVöD-Kommentar** – Tarif- und Arbeitsrecht für den öffentliche Dienst. 59. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2012, 232 S., 74,95 €.

Dassau/Langenbrinck, **TVöD Textausgabe**. 20. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2012, 174 S., 52,95 €.

Lange/Novak/Sander u. a., **Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst**; Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes nach dem Einkommensteuergesetz – Textausgabe; 96. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2012, 328 S., 98,95 €.

Uttlinger/Baisch u. a., **Das Umzugskostenrecht in Bayern**; Kommentar. 82. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2012, 162 S., 47,95 €.